



Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das St. Elisabeth-Krankenhaus Leipzig. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt im Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
- (2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- (3) In den Aufenthaltsräumen, im Eingangsbereich, auf dem Krankenhausgelände sowie dem Zugangsbereich, ist grundsätzlich der Genuss alkoholischer Getränke sowie der Konsum von Cannabis oder Cannabis basierten Produkten strengstens untersagt.
- (4) Im gesamten Krankenhausgelände besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Offenes Licht (z. B. Kerze) ist ebenso untersagt.
- (5) Die Elektroheizgeräte im Warte- und Gästebereich dürfen nie abgedeckt werden bzw. es muss immer ein Abstand von mindestens 25 cm zwischen Heizkörper und Stuhl, Bett, Couch usw. eingehalten werden.
- (6) In allen Bereichen des Krankenhauses ist größtmögliche Ruhe zu bewahren.
- (7) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Krankenhauses und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich (einschließlich Park- und Verkehrsflächen) untersagt.
- (8) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (9) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 3 Aufenthalt der Patienten

- (1) Die Zuweisung des Krankenbettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Station bzw. durch den zuständigen Arzt der Notaufnahme.

- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenzeiten sowie während der Ruhezeiten (von 13:00 bis 14:30 Uhr und 22:00 bis 06:00 Uhr) sollen die Krankenzimmer von den Patienten nicht verlassen werden.
- (3) Patienten, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, müssen Überbekleidung (z. B. Bademantel) anziehen und beim Verlassen der Station beim Stationspersonal abmelden.
- (4) Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (5) Der Anschluss und Betrieb privater elektrisch betriebener Geräte (z. B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist im Krankenhaus nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparat, Föhn).
- (6) Bei der Nutzung von Mobiltelefonen wird um rücksichtsvolles und diskretes telefonieren im Krankenhaus, insbesondere im Krankenzimmer gebeten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist das Fotografieren im gesamten Krankenhausgelände nicht gestattet.
- (7) Wertsachen und Geld sollen nicht in das Krankenhaus mitgebracht werden. Nur im Ausnahmefall können Wertsachen und Geldbeträge gegen eine Gebühr in der Verwaltung deponiert werden. Die Quittung darüber ist bei Rückgabe vorzulegen.
- (8) Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Arztes.

§ 4 Besuche

- (1) Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat. Dabei sind die Bedürfnisse Dritter und Mitpatienten in den Krankenzimmern gleichrangig zu beachten.
- (2) Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf mittägliche Bettruhe Ausnahmen zugelassen werden, z. B. bei Schwerkranken und Wöchnerinnen.
- (3) Im Infektionsbereich sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (4) Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunknen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
- (5) Kinder unter 10 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- (6) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, noch gefährdet werden.
- (7) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

§ 5 Krankeneinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

§ 6 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 7 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät).
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 8 Verkehr auf dem Krankenhaugelände

Auf dem gesamten Gelände des St. Elisabeth-Krankenhauses gilt die StVO.

§ 9 Verbot von Sammlungen, gewerbliche und parteipolitische Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind im gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

§ 10 Beschwerden/Anregungen

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Ärztlichen Direktor, den Chefarzt, den Stationsarzt, die leitende Stationspflegekraft, die Pflegedienstleitung, das Qualitätsmanagement oder die Verwaltungsleitung wenden.

§ 11 Hausrecht

- (1) Der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
- (2) Film-, Fernsehen-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung und des betreffenden Patienten.

§ 12 Zuwiderhandlung

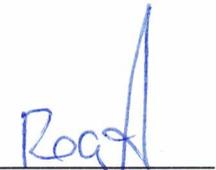
- (1) Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung vom Krankenhaus/Krankenhausgelände verwiesen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

Diese Hausordnung tritt ab 05.09.2024 sofort in Kraft und ersetzt die Version vom 18.03.2016.

Leipzig, 05.09.2024



Ärztlicher Direktor



Pflegedienstleitung



Geschäftsführerin